

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 34 Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche - Jägerspfad -
- 35 Nachrücken des Ratsmitgliedes Dieter Könnicke für das ausgeschiedene Ratsmitglied Thomas Ladwig
- 36 Satzung der Stadt Eschweiler über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ"
- 37 Bekanntmachung über die Sitzung Stadtrates am 13.06.2007

Hinweisbekanntmachungen

23. Jahrgang
Ausgabe Nr. 10
06.06.2007



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Johannes-Rau-
Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar
im voraus an die Stadtkasse (Konten
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-
exemplare: kostenfrei erhältlich am
Informationsschalter im Rathaus
während der Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

34

Einziehung einer Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 862 – Jägerspfad -

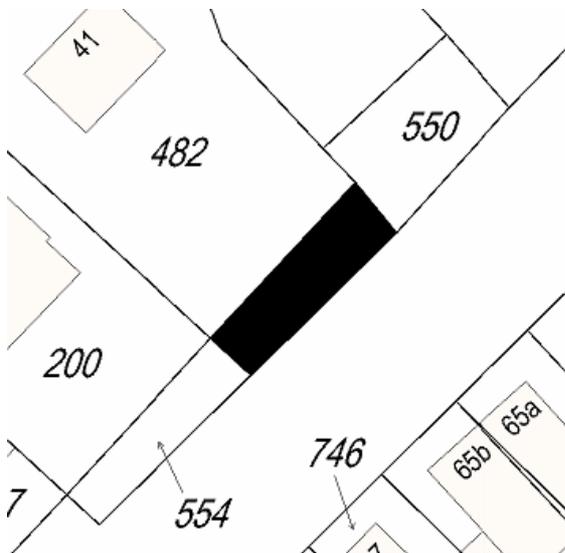
Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Eschweiler beabsichtigt, eine Teilfläche aus der öffentlichen Verkehrsfläche Gemarkung Eschweiler, Flur 33 Nr. 862 – Jägerspfad – groß ca. 104 m² - gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) – in der zurzeit geltenden Fassung – einzuziehen.

Die vorgenannte Teilfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt und soll nach rechtskräftiger Einziehung veräußert werden.

Das Vorhaben der endgültigen Einziehung wird hiermit gem. § 7 (4) StrWG NRW bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der Flurkarte des Kreises Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der öffentlichen Verkehrsfläche ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, montags – mittwochs, freitags in der Zeit von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr – 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler oder zur Niederschrift beim Bauverwaltungs- und Hochbauamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 309, 3. Etage, während der vorgenannten Dienststunden erklärt werden.

Eschweiler, 11.05.2007

Bertram
Bürgermeister

35**Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 11.05.2007 ist das

Ratsmitglied Herr Thomas Ladwig
Sozialdemokratische Partei Deutschland
- SPD -

aus dem Rat der Stadt Eschweiler ausgeschieden.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV NW S. 454), habe ich

Herrn Dieter Könnicke,
Dürener Str. 375, 52249 Eschweiler,

aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) als Nachfolger festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 23.05.2007

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Bertram

36

**Satzung
der Stadt Eschweiler
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Betreuungseinrichtungen für Kinder & Ju-
gendliche der Stadt Eschweiler,
Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“
vom 31.05.2007**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Eschweiler in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (im folgenden „Anstalt“ genannt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler - BKJ“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „BKJ“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Eschweiler.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 Euro.

**§ 2
Gegenstand der Anstalt**

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Organisation, Verwaltung und der Betrieb des städtischen Kindergartenwesens sowie sonstiger Betreuungseinrichtungen u. a. an Schulen der Stadt Eschweiler.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Anstalt im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an dritten Unternehmen nach Maßgabe des § 114 a Absatz 4 i.V.m. § 108 Absatz 1 Nr. 1 und 2 GO NRW beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Der Anstalt können weitere Aufgaben durch die Stadt Eschweiler auf dem Satzungswege übertragen werden.
- (4) Die Rechtsstellung der Stadt Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die damit verbundene Rechtsstellung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Eschweiler bleibt unberührt.

- (5) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach dem TVöD.

**§ 3
Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Eschweiler.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

**§ 4
Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Haftung des Vorstandes bestimmt sich unbeschadet der Art des Anstellungsverhältnisses bei beamteten Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern/-innen originär, bei Vorstandsmitgliedern im Arbeitsverhältnis analog der Rechtsvorschrift zur Beamtenhaftung (§ 84 des Landesbeam-

tengesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Der Vorstand sowie der stellvertretende Vorstand (Leitender Mitarbeiter als Verhinderungsvertreter) werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand sowie den stellvertretenden Vorstand jederzeit abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat unter anderem zu berichten über:
1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen des Kindergartenwesens,
 2. die Rentabilität der Anstalt, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
 3. wichtige prozessuale Angelegenheiten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Eschweiler haben können, ist diese und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Im Übrigen hat der Vorstand den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 BBO und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 12 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler um beratende Mitglieder erweitert werden.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Beigeordnete der Stadt Eschweiler, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sofern die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen sind, entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die/der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NRW gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat der Stadt Eschweiler für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat der Stadt Eschweiler angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Eschweiler. Der Rat der Stadt Eschweiler kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Benennung eines Nachfolgers abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Eschweiler auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens Regelungen enthält über
- a) die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates,
 - b) die Ordnung in den Sitzungen des Verwaltungsrates,
 - c) die Behandlung der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
 - d) den Auslagenersatz und die Entschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrates einen pauschalierten Auslagenersatz er-

- halten. Näheres wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet schriftlich dem Rat der Stadt Eschweiler halbjährlich über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation der Anstalt.
- (9) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates berichtet schriftlich dem Jugendamt sowie dem Jugendhilfeausschuss halbjährlich über alle Angelegenheiten, die Angelegenheiten der Jugendhilfe betreffen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie vertragliche Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 2. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 7),
 3. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
 7. die Ergebnisverwendung,
 8. die Entlastung des Vorstandes.

Bei Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 3 unterliegt der Verwaltungsrat der Weisung des Rates der Stadt Eschweiler.

- (4) Außerdem entscheidet der Verwaltungsrat über:
1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von

- Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000,00 Euro liegt,
2. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu,
3. Auftragsvergaben von mehr als 70.000,00 Euro,
4. Abweichungen vom Wirtschaftsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten und nicht anderweitig (Minderaufwendungen oder Mehrerträge) gedeckt werden können,
5. die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung sonstiger Sicherheiten, die für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderlich sind,
6. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesen verwandt sind,
7. den Abschluss sonstiger Verträge, soweit der Gegenstandswert über 50.000,00 Euro liegt.

Über die Aufnahme von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen hinausgehen und für den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt erforderlich sind, entscheidet ebenfalls der Verwaltungsrat.

- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-

- rats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats unterliegen, kann – falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen

werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können – der/die Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 8

Verpflichtungserklärungen, Unterzeichnungsformen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der stellvertretende Vorstand mit dem Zusatz „In Vertretung“ sowie andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Organisation, Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Eschweiler zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 106 GO NRW entsprechend.
- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

**§ 11
Auflösung**

Bei Auflösung der „Betreuungseinrichtungen für Kinder & Jugendliche der Stadt Eschweiler, Anstalt des öffentlichen Rechts - BKJ“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Eschweiler zu.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Anstalt entsteht am 01.07.2007. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 31.05.2007

Bertram
Bürgermeister

37

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 13. Juni 2007, 18.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

- A 1 Bestellung von Schriftführern
- A 2 Einführung und Verpflichtung des Ratsmitgliedes Dieter Könnicke durch den Bürgermeister
- A 3 Fragestunde für Einwohner
- A 4 Genehmigung einer Niederschrift
- A 5 Rauchverbot in Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.05.2007
- A 6 Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Organen juristischer Personen; Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 23.05.2007
- A 7 Vertretung der Stadt Eschweiler in der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Volkshochschulen e.V. sowie in der Bezirksarbeitsgemeinschaft der Mitglieder des Landesverbandes der Volkshochschulen im Regierungsbezirk Köln
- A 8 Genehmigung einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung bei Produkt 01 11106 01, Kostenstelle 12000000, Sachkonto 52037000 (Kostenerstattung an private Unternehmen) in Höhe von 324.455,00 €
- A 9 Zustimmung zur Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung bei Produkt 01 11112 03, Kostenstelle 60100000, Sachkonto 08110002 (Zugang Betriebs- und Geschäftsausstattung), Investitionsnummer IV07BGA043 in Höhe von 90.000,00 €
- A 10 Umbenennung Sportplatz Bergrath - Antrag des SV Falke Bergrath 1924 e.V. -

- | | |
|---|--|
| <p>A 11 Vorschlag für einen Erfahrungsbericht zur Bildung eines Integrationsrates</p> <p>A 12 Erlass einer Kindertagespflegesatzung</p> <p>A 13 Jugendhilfeplan, Bereich: Tageseinrichtungen für Kinder;
hier: Fortschreibung 2006 – 2009</p> <p>A 14 Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler 2007 - 2009</p> <p>A 15 Bestellung eines neuen Trägervertreters für den Rat der städtischen integrativen Tageseinrichtung für Kinder Jahnstraße 25</p> <p>A 16 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Lohn, Wiesenstraße, Bereich Bebauungsplan 241 – Fronhoven -;
hier: Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>A 17 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen „Josef-Artz-Straße“ – von Bergrather Feld bis östlich abzweigendem Fußweg Maarfeld – und „Kopfstraße“ – von Hastenrather Weg bis Bergrather Feld – und Widmung für den öffentlichen Verkehr</p> <p>A 18 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Stüfgensweg“ im Bebauungsplangebiet Nr. 37/6. Änderung – Kalkofen – und Widmung für den öffentlichen Verkehr</p> <p>A 19 Widmung der Erschließungsanlage im Bereich des Bebauungsplans Nr. 231 – Auf dem Ellerberg – für den öffentlichen Verkehr;
hier: Matthias-Stiel-Straße</p> <p>A 20 Umbau des Lehrschwimmbekens in der GHS Dürwiß zu Betreuungsräumen der offenen Ganztagschule der KGS Dürwiß
- Vorstellung der Planung -</p> <p>A 21 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler</p> <p>A 22 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eschweiler (Friedhofsgebührensatzung)</p> | <p>A 23 StädteRegionales Einzelhandelskonzept (STRIKT Aachen);
hier: Beschlussempfehlung der Hauptverwaltungsbeamten</p> <p>A 24 <u>Planungsangelegenheiten</u></p> <p>A24.1 15. Änderung des Flächennutzungsplanes – In den Hühelner Benden -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung</p> <p>A24.2 81. Änderung des Flächennutzungsplanes -Ehemalige Ziegelei -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung</p> <p>A24.3 80. Änderung des Flächennutzungsplanes - Auerbachstraße -;
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Beschluss der Flächennutzungsplanänderung</p> <p>A 25 Straßenneubenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 264 – Auf dem Driesch</p> <p>A 26 Straßenneubenennungen im Bebauungsplangebiet K 254 – Begauer Mühlenweg</p> <p>A 27 Anfragen und Mitteilungen</p> <p>B Nichtöffentlicher Teil</p> <p>B 1 Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) für den Aufgabenbereich „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler“</p> <p>B 2 Zuschuss an den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Eschweiler</p> <p>B 3 Antrag des Deutschen Kinderschutzbundes
- Ortsverband Eschweiler e.V. -</p> <p>B 4 <u>Vergabeangelegenheiten</u></p> <p>B 4.1 Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten zur Umgestaltung der Neu-, Josef- und Hompeschstraße
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -</p> <p>B 5 <u>Grundstücksangelegenheiten</u></p> <p>B 5.1 Veräußerung von Immobilien</p> |
|---|--|

B 5.2 Verkauf und vorherige Reservierung der
Baublöcke „B“ und „C“ im Bebauungs-
plangebiet „Ringofen“

B 6 Anfragen und Mitteilungen

B 6.1 Unterrichtung des Rates gem. § 113
Abs. 5 GO NRW

B 6.2 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 01.06.2007

Bertram
Bürgermeister